

erhebungen unterlassen werden. Die in diesen Verfahren eingehenden Entscheidungen sind ausnahmslos — auch im Rechtsmittelverfahren — zuzustellen, weil gemäß § 65 Abs. 3 ZPO keine Verkündung stattfindet und bis zur Zustellung des Urteils das Verfahren nicht abgeschlossen ist.

Gerichtliche Einigungen gemäß § 47 ZPO

Eine gerichtliche Einigung gemäß § 47 ZPO außerhalb eines Verfahrens kann in Zivil- und Familienrechtsangelegenheiten dann abgeschlossen werden, wenn die Beteiligten damit einen bestehenden Konflikt beilegen wollen.

Gerichtliche Einigungen sind dagegen auf diese Weise dann nicht zu protokollieren, wenn kein Konflikt zu klären ist und das Gericht lediglich wie ein Staatliches Notariat oder eine andere dafür zuständige Stelle eine Beurkundungsfunktion ausüben soll. Auf das Nichtvorhandensein eines Konflikts ist dann zu schließen, wenn die Einigung, die durch das Gericht protokolliert werden soll, in einem Verfahren, z. B. in einem Eheverfahren, das noch anhängig ist oder erst vor kurzem beendet wurde, abgeschlossen werden könnte bzw. hätte abgeschlossen werden können.

Rücknahme der Klage

Durch die Klagerücknahme wird ohne jede weitere gerichtliche Prüfung die Beendigung des Verfahrens herbeigeführt, sofern dem Verklagten oder dem Staatsanwalt nicht das Recht zusteht, die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen, oder sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen bzw. wenn der Verklagte der Klagerücknahme zustimmt. Im Falle der wirksamen Klagerücknahme hat der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens zu verfügen (§ 30 Abs. 2, 4 und 5 ZPO).

Empfehlungen zur Klagerücknahme durch das Gericht sind so verantwortungsbewußt zu geben, daß keine Rechtsverluste für den Kläger eintreten. Bedeutsam ist das insbesondere

dann, wenn bei Einreichung der Klage eine zu beachtende Frist (z. B. eine Verjährungsfrist) noch gewahrt war, das aber nicht mehr der Fall wäre, wenn der Kläger sich nach der Rücknahme zur erneuten Klageerhebung entschließen wollte.

In Arbeitsrechtsverfahren ist zu prüfen, ob die Rücknahme des Antrags vor der Konfliktkommission oder die Rücknahme der Klage die der Rechtslage entsprechende, zutreffende Form der Verfahrensbeendigung ist. Die Prozeßparteien sind hierüber zu belehren.

Weitere Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung

Grundlegende Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit der Rechtsprechung auch auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts ist eine dem Verfassungsauftrag der Gerichte und den rechtlichen Regelungen strikt entsprechende kulturreiche Verhandlung, die Feststellung der Wahrheit, eine gesetzliche und gerechte Entscheidung oder Einigung und eine überzeugende Entscheidungsbegründung. Diese Forderung schließt u. a. ein, daß in der Entscheidung zu allen strittigen Fragen sachlich und eindeutig Stellung genommen wird, daß die Rechtsgrundlagen angegeben werden, auf denen die Entscheidung beruht, und daß die Entscheidung in einer verständlichen Sprache abgefaßt ist. Zu dieser Forderung gehört auch, daß von der Abweisung einer Klage und einer Berufung als offensichtlich unbegründet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nur in den gerechtfertigten Fällen Gebrauch gemacht wird.^e

Verhandlungen vor gezielter Öffentlichkeit, Gerichtskritiken, Hinweise und Verfahrensauswertungen müssen noch stärker dafür genutzt werden, über das einzelne Verfahren hinaus rechtserzieherisch und konfliktvorbeugend zu wirken. Dafür ist unerläßliche Voraussetzung, daß die konkreten Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und -konflikten aufgedeckt und die gesetzlichen Wege zu ihrer nachhaltigen Beseitigung aufgezeigt werden.

Gewerkschaftliche Kontrollrechte zur Einhaltung des Arbeitsrechts im Betrieb

Prof. Dr. WALTER HANTSCHÉ,
**Leiter des Lehrstuhls Arbeitsrecht der Gewerkschaftshochschule „Fritz Heckert“
beim Bundesvorstand des FDGB**

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie vollzieht sich in den Betrieben der DDR bis hin zum Arbeitskollektiv vor allem über den Ausbau der Rechte und der Verantwortung der Gewerkschaften.¹ Die Tätigkeit der Gewerkschaften als Interessensvertreter der Werktätigen beruht auf der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Sie gehen konsequent davon aus, „daß alles, was an sozialen Ergebnissen wirksam werden soll, vorher erarbeitet werden muß“^{2 3}, und widmen dabei den sozialen und persönlichen Belangen der Werktätigen besondere Aufmerksamkeit.

In dem „konstruktiven Wechselverhältnis zwischen Leitungstätigkeit und gewerkschaftlicher Arbeit in den Betrieben“² gewinnt die gewerkschaftliche Kontrolle als Bestandteil der sozialistischen Demokratie zunehmend an Bedeutung. Das in Art. 45 Abs. 2 der Verfassung der DDR verankerte gewerkschaftliche Recht der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen ist im AGB, insbesondere im 16. Kapitel über die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts, näher ausgestaltet.

Ein Grundsatz bei der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Kontrollrechte im Betrieb besteht darin, die Ergebnisse dieser Tätigkeit für die weitere Verbesserung der Arbeit, insbesondere bei der Leitung und Planung, zu nutzen. So sind bei der Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts nicht nur eventuelle Rechtsverletzungen zu ermitteln, sondern es ist festzustellen, wie die arbeitsrechtlichen Zielsetzungen in der Praxis verwirklicht werden. Bei der Auswertung von Kontrollen sind sowohl gute Erfahrungen zu verallgemeinern als auch die Ursachen für Mängel und Disziplinverstöße aufzudecken.

Von den zuständigen Leitern ist zu fordern, daß sie aus den Kontrollergebnissen Schlußfolgerungen ziehen.

Die gewerkschaftliche Kontrolle muß planmäßig ausgeübt werden. Dann führt sie zu sachkundigen Vorschlägen für die wirksame Durchsetzung des Arbeitsrechts, zu einer qualifizierten Leitungstätigkeit, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Wahrung der Rechte und zur Erfüllung der Pflichten der Werktätigen in ihrer Einheit. Die Gewerkschaftsorgane sollten auch ständig mit den betrieblichen gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorganen, wie z. B. Sicherheitsinspektoren, FDJ-Kontrollposten, Staatsanwälten und vor allem der ABI, eng zusammenarbeiten.

Kontrollrechte gewerkschaftlicher Leitungen und Kommissionen

Das höchste Organ der Gewerkschaften, das im Betrieb Kontrollrechte wahrnimmt, ist die *Gewerkschaftsmitgliederversammlung* bzw. die *Vertrauensleutevollversammlung*. Sie üben ihre Kontrolle vor allem dadurch aus, daß sie vom Betriebsleiter gemäß § 23 AGB Informationen und Rechenschaft

¹ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 76; H. Tisch, Bericht des Bundesvorstandes des FDGB an den 11. FDGB-Kongreß — Dokumente —, 1987, S. 36.

² H. Tisch, „Kollektives Miteinander fördert hohe Leistungen im Wettbewerb (Schlußwort auf dem Erfahrungsaustausch mit Kollektiven der sozialistischen Arbeit in Bitterfeld)“, Tribüne vom 6. Januar 1989, S. 3 f.

³ E. Honecker, Mit dem Blick auf den XII. Parteitag die Aufgaben der Gegenwart lösen (Aus dem Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1988, S. 51 f.